



Visum zur Arbeitsaufnahme

Grundsätzliche Hinweise

- Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.
- Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“. Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der deutschen Vertretungen in Kasachstan](#).
- Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden Sie im [Fachkräfteportal](#)

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung eines Visums zur Arbeitsaufnahme nur möglich ist, wenn Sie eine qualifizierte Beschäftigung anstreben, zu der Ihre Qualifikation Sie befähigt. Sie müssen aufgrund Ihrer Qualifikation in der Lage sein, die konkrete Beschäftigung auszuüben. Helfer- und Anlernberufe sind ausgeschlossen.

Ob Ihre ausländische Qualifikation zu der von Ihnen beabsichtigten Beschäftigung passt, wird von der für Ihren zukünftigen Aufenthaltsort zuständigen Bundesagentur für Arbeit geprüft.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.

Checkliste Visumantrag

Die nachfolgenden Unterlagen sind für jeden Antrag vollständig vorzulegen.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 AufenthG
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers** + zwei Kopien der Datenseiten des Passes. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- Aktuelles (nicht älter als drei Monate im Zeitpunkt der Antragstellung) polizeiliches Führungszeugnis
 - falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung



<ul style="list-style-type: none">○ falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen mit Apostille <u>im Original + zwei Kopien</u>○ falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile mit Apostille <u>im Original + zwei Kopien</u>
<input type="checkbox"/> von Ihrem Arbeitgeber ausgefüllter und unterschriebener Vordruck: „ Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis “ <u>in zweifacher Ausfertigung</u>
<input type="checkbox"/> Lückenloser tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung Ihres akademischen und beruflichen Werdegangs <u>in zweifacher Ausfertigung</u>
<input type="checkbox"/> Falls vorhanden: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse <u>im Original + zwei Kopien</u>
<input type="checkbox"/> Falls Sie bei Antragstellung bereits 45 Jahre alt sind und Ihr Jahresgehalt weniger als 46.530 Euro brutto beträgt: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung in Form von <ul style="list-style-type: none">○ Ansprüchen einer gesetzlichen Rentenversicherung eines Staates, in dem Sie eine Beschäftigung ausgeübt haben ODER○ privaten Renten- oder Lebensversicherungen ODER○ Immobilien oder sonstigen Vermögensnachweisen
<input type="checkbox"/> Falls vorhanden: bereits erteilte Zustimmung zur Arbeitsaufnahme durch die Bundesagentur für Arbeit Deutsche Arbeitgeber haben die Möglichkeit, mit dem Ausbildungsvertrag die zur Visumerteilung erforderliche Zustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) bereits direkt vorab zu beantragen. Wird diese schon im Visumverfahren vorgelegt, verkürzen sich die Bearbeitungszeiten bei der Visastelle ggf. erheblich.
Einreise als Fachkraft mit Berufsausbildung:
<input type="checkbox"/> Nachweis Ihrer Berufsausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren: Abschlusszeugnis mit Notenverzeichnis <u>im Original + zwei Kopien</u>
<input type="checkbox"/> Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung <u>im Original + zwei Kopien</u> . Die zuständige Stelle für die Ausstellung des Anerkennungsbescheids können hier erfragen: Anerkennung in Deutschland . Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie unter: <ul style="list-style-type: none">○ www.make-it-in-germany.com○ Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“: +49 30 1815 – 1111○ Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
<input type="checkbox"/> Falls die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf (z.B. Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/in) erfolgen soll: Berufsausübungserlaubnis oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis <u>im Original + zwei Kopien</u> Für eine Reihe von reglementierten Berufen sind mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 erforderlich. Informationen zu reglementierten Berufen finden Sie unter auf der Internetseite „ Anerkennung in Deutschland “ (mehrsprachig) und auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit „ BERUFENET “ (nur deutschsprachig).
Einreise als Fachkraft mit akademischer Ausbildung



<input type="checkbox"/> Nachweis über Ihren Hochschulabschluss: Abschlusszeugnis mit Notenverzeichnis <u>im Original + 2 Kopien</u>
<input type="checkbox"/> Ausdruck aus der anabin Datenbank über die Anerkennung Ihrer Hochschule und Ihres Abschluss <u>in zweifacher Ausfertigung</u> ODER Zeugnisbewertung durch die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) <u>im Original + zwei Kopien</u> , falls
<input type="radio"/> Ihr Abschluss als „bedingt vergleichbar“ in der anabin Datenbank geführt ist.
<input type="radio"/> Ihre Hochschule als „H-“ in der anabin Datenbank geführt ist.
<input type="radio"/> Ihr Abschluss und/oder Ihre Hochschule nicht in der anabin Datenbank eingetragen sind.
<input type="checkbox"/> Falls die Aufnahme einer Beschäftigung in einem reglementierten Beruf (z.B. Ärzte, Apotheker, Lehrer) erfolgen soll: Berufsausübungserlaubnis oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis <u>im Original + zwei Kopien</u> Für eine Reihe von reglementierten Berufen sind mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 erforderlich. Informationen zu reglementierten Berufen finden Sie unter auf der Internetseite „ Anerkennung in Deutschland “ (mehrsprachig) und auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit „ BERUFENET “ (nur deutschsprachig). Verfügen Sie über einen Berufsausübungserlaubnis, ist die Durchführung der Zeugnisbewertung nicht erforderlich
Einreise mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen
<input type="checkbox"/> Wenn Sie über ausgeprägte berufsspezifische Kenntnisse auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie verfügen, informieren Sie sich bitte hier über die zusätzlichen Voraussetzungen. Ein Hochschulabschluss oder dessen Anerkennung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
Antragsteller, die nicht die kasachische Staatsangehörigkeit besitzen:
<input type="checkbox"/> kasachischer Aufenthaltserlaubnis/ Registrierung <u>im Original + zwei Kopien</u>